

---

**Datum:** 25.04.2002  
**Gericht:** Landgericht Essen  
**Spruchkörper:** 11. Zivilkammer  
**Entscheidungsart:** Urteil  
**Aktenzeichen:** 11 O 96/02  
**ECLI:** ECLI:DE:LGE:2002:0425.11O96.02.00

---

**Tenor:**

Die Klage wird abgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 2.000,00 EUR vorläufig vollstreckbar.

---

Tatbestand: 1

Die Klägerin ist Inhaberin der am 26..11.1991 eingetragenen Marke "c...". Ihr 2  
Geschäftsbereich sind der Vertrieb von Abschirmtransport- und Lagerbehälter für radioaktive  
Gegenstände sowie Planung, Errichtung, der Erwerb und Betrieb von Einrichtungen zur  
Entsorgung von Kernkraftanlagen. Die Beklagte ist Inhaberin der Internet-Domain "c...de".  
Unter dieser Domain betreibt sie eine Homepage, deren Inhalt im Wesentlichen in Beiträgen  
besteht, die sich gegen die friedliche Nutzung der Kernenergie und den Transport von  
abgebrannten Brennelementen mittels Castorbehältern richten. Sie nutzt die Homepage  
ausschließlich zu politischen Zwecken.

Die Klägerin verlangt Freigabe der Domain "c...de" zu ihren Gunsten gegenüber der D.... 3

Die Klägerin behauptet, die Marke "C... werde von der weit überwiegenden Mehrheit der 4  
Bevölkerung mit dem Transport und Lagerbehälter der Klägerin identifiziert.

Die Klägerin beantragt dementsprechend, 5

6

die Beklagte zu verurteilen, die Domain c...de gegenüber der D... eG, W...platz 26, ... F... freizugeben.

Die Beklagte beantragt, 7

die Klage abzuweisen. 8

Sie ist der Auffassung, dass der Name "C..." - im Bewusstsein der Öffentlichkeit weniger als 9  
Produktname für die von der Klägerin vertriebenen Brennelementebehälter existiere als  
vielmehr als ein Synonym für die politische Auseinandersetzung um den Sinn und Unsinn von  
Atomtransporten.

Wegen des weiteren Parteivorbringens wird auf die gewechselten Schriftsätze und den Inhalt 10  
der Akten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe: 11

Die Klage ist unbegründet. 12

Die Klägerin hat gegenüber der Beklagten keinen Anspruch auf Freigabe der Internet-Domain 13  
"c...de".

Ein Anspruch ergibt sich nicht unmittelbar aus §§ 14, 15 Markengesetz, da die Domain 14  
"c...de" von der Beklagten unstreitig nicht im geschäftlichen Verkehr genutzt wird. Ebenso  
wenig besteht ein Anspruch unter dem Gesichtspunkt des Namensschutzes gern. § 12 BGB.  
Die Marke C... ist nicht Bestandteil des Namens der Klägerin. Selbst wenn die in Betracht  
kommenden Kunden der Klägerin die Marke gleichsam als personale Individualisierung der  
Klägerin sehen würden, unterläge sie deshalb nicht schon dem Namensschutz nach § 12  
BGB.

In Betracht käme allein ein Anspruch aus § 823 BGB unter dem Gesichtspunkt des Eingriffs 15  
in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb der Klägerin.

Über den hier nicht einschlägigen Schutz nach §§ 14, 15 Markengesetz hinaus gewährt § 823 16  
BGB geschützten Marken, die als so genannte berühmte Kennzeichen anzusehen sind, einen  
Anspruch, der sie gegen die Gefahr einer Verwässerung der Kennzeichnungskraft und  
Werbewirkung der berühmten Marke schützt (vgl. OLG Hamburg NJW-RR 98, 552). Eine  
solche Verwässerung ist auch bei Verwendung im politischen Meinungskampf und nicht nur  
bei Verwendung im geschäftlichen Verkehr zu befürchten und daher über § 823 BGB  
abwehrbar.

Im vorliegenden Fall kann jedoch von einer berühmten Marke, die ohne weiteres mit der 17  
Klägerin im Zusammenhang gebracht wird, nicht gesprochen werden. In dem vom  
Oberlandesgericht Hamburg entschiedenen Fall ging es um den als Marke geschützten  
Werbeslogan der Firma ESSO "Pack den Tiger in den Tank". Mit diesem aufgrund des lange  
Jahre wehrenden Gebrauchs von jedem Bürger unmittelbar mit dem Benzin der Firma ESSO  
in Verbindung gebrachten Werbeslogan kann die Marke C... um die es hier geht, nicht  
verglichen werden. Anders als die von der Klägerin vorgetragenen Beispielsfälle: Inter-City  
und T-Aktie, die ohne weiteres sofort mit der Deutschen Bahn AG bzw. der Telekom in  
Verbindung gebracht werden, ist die Marke C... zwar zu einem Synonym für  
Brennelementebehälter geworden, nicht aber zu einem Synonym oder Kennzeichen der  
Klägerin. Dies behauptet auch die Klägerin selbst nicht. Sie verweist lediglich darauf, dass  
das Kennzeichen C... hinweist auf das Produkt der Klägerin als solches.

|                                                                                                                                                                                                                                              |    |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| Auf die vorstehend dargestellten, die Entscheidung tragenden Gesichtspunkte wurden die Parteien in der mündlichen Verhandlung vom 25.04.2002 ausdrücklich hingewiesen. Ergänzende Stellungnahme oder Schriftsatzfrist wurde nicht beantragt. | 18 |
| Die Klage war daher abzuweisen.                                                                                                                                                                                                              | 19 |
| Die prozessualen Nebenentscheidungen folgen aus §§ 91, 709 ZPO.                                                                                                                                                                              | 20 |

---